

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222^a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Unterliegt der Gärtnerlehrling der Fortbildungsschulpflicht?

Wiederholt sind aus den Kreisen der Handlungsgärtner noch an uns Fragen gerichtet worden, in denen es sich darum handelte, ob ein Gärtnerlehrling fortbildungsschulpflichtig ist. Aus Anlass eines Artikels über die Fortbildungsschulpflicht in der neuesten Nummer der „Fortbildungsschul-Korrespondenz“ (No. 110), der auch auf die gärtnerischen Verhältnisse nebenbei Bezug nimmt, wollen wir hier noch einmal die Frage einer Beantwortung unterziehen. Wir schicken voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften auf der Gewerbeordnung beruhen. Danach kann ein ordnungsmässiger Fortbildungsschulzwang von einer Gemeindebehörde oder einem Kommunalverbande nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 142 der Gewerbeordnung) für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge unter 18 Jahren (§ 120 der Gewerbeordnung) beschlossen werden. Das Statut muss durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so besteht die betreffende Fortbildungsschule nicht zu Recht und es ist kein Arbeitgeber gezwungen, seinen jungen Lehrling derselben zuzuführen. Wo hingegen diesen Anforderungen Genüge getan ist, da muss die Pflicht erfüllt werden und der Arbeitgeber muss dem Lehrling die zum Besuch der Schule notwendige Zeit einräumen, gleichviel, ob er ihm im Geschäftsbetriebe fehlt oder nicht. Er wird mit Geldstrafe bis 20 Mk. oder Haft belegt, wenn er nicht dafür Sorge trägt, dass der Schüler den Unterricht regelmässig besucht und es sind nur ganz dringende Ausnahmefälle, in denen sich der Arbeitgeber bei einer Zurückhaltung des Schulpflichtigen auf geschäftliche Unkündlichkeit berufen kann.

Aber alle diese Vorschriften beziehen sich, daran muss festgehalten werden, nur auf gewerbliche Arbeiter. Wer aber ist ein gewerblicher Arbeiter? Nach einer Definition Rohrschneiders jeder, der in einem vertragsmässigen Dienstverhältnis zu einem selbständigen Gewerbetreibenden steht und Dienstleistungen verrichtet, die in Arbeiten des Ge-

werbetriebes bestehen, insbesondere sich nicht auf die Hauswirtschaft des Gewerbetreibenden beziehen. Danach auch der Haussohn, der vom Vater regelmässig in seinem Gewerbebetriebe beschäftigt wird, wenn auch kein besonderer Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Die gewerbliche Tätigkeit muss aber in überwiegender Weise die Beschäftigung desselben ausmachen. Hilft er nur ab und zu einmal, so ist er nicht gewerblicher Arbeiter, ebenso wenig wie die Dienstboten, die ausnahmsweise einmal zu einer gewerblichen Arbeit herangezogen werden.

Für die gärtnerischen Verhältnisse ist durch diese gesetzlichen Vorschriften allerdings wenig Klarheit geschaffen. Wenn es auch feststeht, dass alle diejenigen Berufe einer Fortbildungsschulpflicht nicht unterliegen, auf die der Begriff des gewerblichen Arbeiters nicht anwendbar ist, so ist es doch eben in der Gärtnerei so ausserordentlich schwierig zu entscheiden, ob ein gewerblicher Betrieb vorliegt oder nicht. Darüber herrscht kein Streit, dass die jugendlichen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft nicht fortbildungsschulpflichtig sind. Aber gerade für gärtnerische Betriebe ist die Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb mit landwirtschaftlichem oder gewerblichem Charakter vorliegt, mit grossen Schwierigkeiten verknüpft.

Die oben erwähnte Korrespondenz sagt zwar: „Auch dem Gärtner ist die Behauptung schwer zu widerlegen, dass es sich bei ihm nur um Gewinnung und Verwertung, bez. den Verkauf von Urprodukten handelt. Nur wenn erwiesen ist, dass die Gärtnerei zur Kunst- oder Handlungsgärtnerei gehört, unterliegen die Lehrlinge nach einer Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 23. März 1903 dem Fortbildungsschulzwange.“

Damit ist aber die Frage überhaupt nicht entschieden, denn der Begriff der „Kunst- und Handlungsgärtnerei“ ist ein so vager und nichtsagender, dass er überall da, wo es sich um gesetzliche Massnahmen handelt, nur die bestehende Verwirrung noch vermehren kann.

Handlungsgärtner ist auch der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der Urproduktion betreibt und die selbstgewonnenen Erzeugnisse in den Handel bringt.

Kunstgärtner soll derjenige Gärtner sein, der Blumen und Pflanzen, Gemüse und Obst

in Gewächshäusern zieht, der Treibereien unterhält und über den beiläufigen Betrieb einer einfachen Gärtnerei hinauswächst. Das entspricht zunächst nun gar nicht der landläufigen Gepflogenheit, denn allerorten nennen sich auch die kleinen und mittleren Gärtner alten Herkommens gemäss „Kunst- und Handlungsgärtner“, ohne dass sie im Besitze solcher technischer Anlagen wären. Dann aber lehrt doch die tägliche Erfahrung, dass auch die Gärtner mit landwirtschaftlichem Betrieb, die also Urproduktion betreiben, sich solche technische Hilfsmittel ausgiebig zu nutze machen. Und auch sie bringen ihre Urprodukte in den Handel, sind also Handlungsgärtner, ohne einen gewerblichen Betrieb zu besitzen.

Will man die Frage also endlich einmal in einer präzisen Weise erledigen, so muss man den unbestimmten Ausdruck „Kunst- und Handlungsgärtner“ ohne weiteres ausscheiden.

Man hat sich vielmehr nur zwei Fragen zu beantworten:

1. Was ist landwirtschaftliche Gärtnerei?
2. Was ist gewerbliche Gärtnerei?

Da steht aber der Richter gewöhnlich wie Alexander vor dem gordischen Knoten. Und tatsächlich ähneln die Entscheidungen der Gerichte oft zweifelnd dem Schwerthieb des mazedonischen Herrschers. Wir haben im „Handlungsgärtner“ die sich in geradezu unglaublicher Weise widersprechenden Entscheidungen schon früher einmal bekannt gegeben, so dass wir hier nicht darauf zurückzukommen brauchen. Handelt es sich doch auch heute für uns nur darum, denjenigen, welche in Zweifel darüber sind, ob ihr Lehrling die Fortbildungsschule besuchen muss, eine Direktive zu geben.

Unter landwirtschaftlichen Gärtnereien sind diejenigen gärtnerischen Betriebe zu verstehen, welche vorwiegend selbst erzeugte Blumen, Pflanzen, Gemüse und Obst in den Handel bringen.

Es ist gleichgültig, ob und wieviel Gewächshäuser, Mistbeete, Heizungsanlagen und sonstige technische Hilfsmittel vorhanden sind. Es ist gleichgültig, wieviel Personal beschäftigt wird und was für Personal in dem Betriebe engagiert ist. Auch ein Landwirt kann einen Buchhalter, einen Korrespondenten usw. bei ausgedehnter

Wirtschaft nötig haben. Das Hineintragen dieser Momente ist zum Schaden für die klare Beantwortung der Frage gewesen. Es ist aber auch gleichgültig, wenn Rohmaterial, Stecklinge und Setzlinge, Zwiebeln und Knollen, Sämereien in geringem Umfang hinzugekauft werden. Dadurch wird der Charakter der „Urproduktion“ nicht genommen oder beeinträchtigt. Den Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes einer Gärtnerei auf den feldmässigen Gemüsebau und plantagenmässigen Obstbau zu beschränken, ist ebenfalls durchaus falsch, damit wird der Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Gärtnerei in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Wo ein Betrieb in Frage kommt, der den obigen Anforderungen entspricht und mit keinem besonderen Handelsgeschäft (Blumenladen) verbunden ist, da liegt landwirtschaftlicher Betrieb vor und wir raten den Gärtnern, es auf eine Entscheidung ankommen zu lassen, wenn sie gezwungen werden sollen, ihre Lehrlinge zur Fortbildungsschule zu schicken. Ueber den Erfolg solcher Massnahmen werden wir immer gern im „Handlungsgärtner“ berichten.

Was ist nun gewerbliche Gärtnerei? Ein Schlaumeier könnte sich damit helfen zu sagen: Was das eine nicht ist, ist das andere! Damit ist freilich das Problem nicht gelöst.

Unter gewerblichen Gärtnereien sind diejenigen gärtnerischen Betriebe zu verstehen, in denen vorwiegend fremde Produkte eingekauft und verkauft werden, sowie Handel in offenen Läden getrieben wird. Desgleichen die Betriebe der Binderei und Landschaftsgärtnerei. Hier spielt es keine Rolle, wenn neben dem vorwiegenden Handelsgeschäft auch etwas Urproduktion vorhanden ist. Hier ist die gewerbliche Tätigkeit das Ausschlaggebende. Wer einen solchen Betrieb unterhält, kann sich also auch nicht der Fortbildungsschulpflicht hinsichtlich seiner Lehrlinge entziehen. Er ist den eingangs genannten Vorschriften unterworfen.

Wie wir im übrigen zur Frage des Fortbildungsschulunterrichtes für Gärtnerlehrlinge stehen, haben wir auch schon oft dargelegt. Wer es von den selbständigen Gärtnern ermöglichen kann, der lasse seinen Lehrling ruhig die Fortbildungsschule besuchen. Der Unterricht wird ihm nur zum Segen sein.

Die Jubiläums-Ausstellung zu Cassel.

Die Uebersichtlichkeit erfordert es, dass wir hier gleich die auf der rechten Seite gelegenen Gewächshaus-Anlagen betreten und uns mit den dort untergebrachten Ausstellungsobjekten beschäftigen. Es ist dann zunächst die Firma A. Keilholz-Quedlinburg, die in einem Gewächshaus von Gustav Roeder-Langenhagen eine grössere Kollektion Sommerblumen, unter denen der Jahreszeit entsprechend auch Antirrhinum und Astern den grössten Raum beanspruchten, ausstellte. Unter den letzteren schienen uns die Edel-Astern reinweiss recht gut für Binderei verwendbar, ebenso gefiel uns die *Surprise-Aster*, die ähnlich der Paeonienform durch neue Farben, chamois und kanariengelb, vertreten war. Ein zweites Haus von Gustav Roeder, welches transportabel, leicht aus Holz gebaut und nur durch Auflegen von Frühbeefenstern eingerichtet war, wies die sehr schönen Kulturpflanzen der Villa Hentschel-Cassel, Obergärtner Reckleben, auf. Die durchgängig ganz vorzüglichen Leistungen bildeten ebenfalls einen Glanzpunkt der Ausstellung. Hier sind die vortrefflich kultivierten Schauexemplare von *Pelargonium peltatum Achievement* und eben solche der Blatt-Begonien *Madame Closson* und *Marquise de Peralta*, beide als Schnittsorten genügend bekannt, zu erwähnen. Sodann sah man die in den Handlungsgärtnereien leider so wenig zu findenden Torenien, von denen die prächtige *Fournieri compacta*, die auch als Marktpflanze sich gut verkaufen lässt, dann haben wunderbare Schaupflanzen von Rex-Begonien, die bis zu einem Meter Durchmesser erreichten, sehr gefallen. Die von uns früher in „Der Handlungsgärtner“ empfohlene *Pentas alba* zeigte gleichfalls Obergärtner Reckleben in hübschen Topfpflanzen, die Blumen eignen

sich zur Herbstzeit auch zum Schnitt, da die Pflanze gut remontiert und abgeschnitten sich viele Tage hält. Auch *Justicia carnea nana compacta* mit ihren grossen rosafarbenen Blütenköpfen lässt sich für August und September in kleineren Partien sicher als aparte Topfpflanze absetzen. Den Inhalt der übrigen Gewächshäuser von der Firma Höntsch & Co.-Niedersiedlitz, auf die wir später nochmals zurückkommen, möchten wir hier übergehen, da sie nichts besonderes enthielten und die betreffenden Firmen an anderer Stelle oft genannt werden. Dagegen schliessen wir hier gleich die im Freien aufgestellten *Cyclamen persicum* an, die eine ganze Reihe von Konkurrenznummern aufwiesen. Recht vollblühende Pflanzen hatte Otto Ecke-Kirchdittmold, die infolge ihrer guten Entwicklung Anerkennung fanden, eingeschickt. Sodann ist hier H. Thielemann-Cassel, der weniger reich blühende, aber schön entwickelte Cyclamen, ausser kleinen Kronen-Myrten, die hier ebenfalls aufgestellt waren, brachte. Dann verdienen noch die sehr knospenreichen gedrungener Pflanzen von Jean Berens-Cassel, sowie diejenigen von A. H. Siebrecht-Niederzwehren und H. Bräutigam-Wolfsanger hervorgehoben zu werden.

Ein farbenprächtiges, höchst dekoratives Bild boten die im Freien unter Leitung des Gartendirektors Englen und Garteninspektors Junge vortrefflich verteilten zahlreichen Blütengruppen, die gleichfalls eine ganze Reihe von vorzüglichen Kulturleistungen einschlossen. Das Ausstellungsterrain wurde von 3 Seiten, anschliessend an das langgestreckte Orangerie-Gebäude, von aus alten Bäumen gebildeten Alleen abgeschlossen. Die grosse Mittelgruppe hatte die Städtische Garteninspektion für ihre gegenüber den Leistungen der Handlungsgärtnereien sehr einfach angelegten, doch immerhin gut gehaltenen Teppichbeete und Gruppen bean-

sprucht und begrüsst mit einem sauber gepflegten „Willkommen“ die Besucher.

Beginnen wir unsere Wanderung auf der linken Seite, so ist es zunächst die Firma A. H. Siebrecht-Niederzwehren, welche durch vielseitige Gruppen, worunter die Pelargonien hervorgehoben zu werden verdienen und ausserdem Fuchsien, Heliotrop, Astern usw. verwendet wurden, dort vertreten. Hieran wiederum schlossen sich verschiedene recht gute Einsendungen von Carl Wilh. Müller-Cassel an, wovon wir die niedrige *Salvia Zurich*, welche ebenso wie die Pelargonie *Meteor* leuchtete, zunächst anführen. Auch *Erica gracilis* und *Heliotrop Madame Bussy* desselben Ausstellers sind erwähnenswert. Der Rosengarten von P. Wittwer-Niederzwehren war ohne Zweifel zu spät angelegt, denn die verschiedenen Gruppen stellten am Eröffnungstag nicht das vor, was man auf einer Ausstellung sonst erwartet.

Den sich hieran anschliessenden Teil hatte die Firma H. Bräutigam-Wolfsanger beansprucht. Die grosse Gruppe verschiedenfarbiger riesenblumiger Begonien hätten wir gern in einzelnen Gruppen getrennt gesehen und uns dann einen noch grösseren Effekt versprochen. Auch ein Sortiment *Pelargonium peltatum* verdient dieselbe Beachtung, wie die schönen Kulturpflanzen der bekannten *Scarlet-Pelargonie Beauté Poitevine*. Die dazwischen gruppierten verschiedenen Abarten von *Draacaena indivisa* wirkten auf das Gesamtarrangement recht vorteilhaft ein. Weiterhin sind von demselben Aussteller zu erwähnen hübsche Kronen-Myrten, Gruppen von *Ficus elastica*, Eriken, ferner die in gefälliger Anordnung in den Rasen eingesetzten *Bougainvillea Sanderiana*, auch die von H. Bräutigam-Wolfsanger in hübschen Pflanzen, aber leider zu dichten Reihen aufgestellten *Begonia semperflorens* hätten sich wirkungsvoller in kleineren Gruppen abge-

schlossen präsentiert. Weiterhin sind von diesem Aussteller noch gute Sortimente von Fuchsien und Pelargonien erwähnenswert. Den übrigen Teil dieser Seite des Ausstellungsterrains hatte zunächst Joh. Hördemann-Cassel für seine Kulturerzeugnisse in Anspruch genommen. Es sind hier hochstämmige Fuchsien, niedrige buntblättrige Pelargonien in den bekannten Sorten sowie blühende Rosen in Töpfen, *Mad. John Laing* hervorzuheben. Durch vielseitige Einsendungen war weiterhin an dieser Stelle Jean Siebrecht-Cassel vertreten, der ausser *Erica cylindrica, gracilis* und verschiedenen Pelargonien-Gruppen die neue *Kochia trichophylla* verwendete. Weniger konnten wir uns mit einer mässig in Blüte stehenden Gruppe von Chabaud-Nelken befremden, weniglich diese den ersten Preis erzielten; leider fehlten auf der Casseler Ausstellung gute Remontant-Nelken unerklärlicherweise vollständig.

Einen grösseren Raum beanspruchte daneben die umfangreiche Einsendung von Wilh. Hördemann-Cassel. Von den verschiedenen Fuchsien-Kollektionen, teils als Hochstämme gezogen, teils niedrige Pflanzen, fielen durch reiches Blühen *Adrian Berger, Gartendirektor Hampel, Ernest Renan* auf. Dann wirkten von demselben Aussteller sehr effektiv die in voller Blüte tiefblau sich abhebende *Heliotrop Mad. Bussy*, auch die Araukarien waren bemerkenswert, ebenso war auch hier die neue *Kochia* als Einzelpflanze angebracht. Sodann kann hier wiederum die Firma H. Bräutigam-Wolfsanger angeführt werden, durch recht gut garierte Pflanzen von 2 Gruppen *Araucaria excelsa* vertreten, davon wies die eine mittlere, die andere grössere Pflanzen auf. Jean Siebrecht-Cassel zeigte verschiedene *Semperflorens-Begonien* in den schon oft genannten Arten, darunter auch die zierliche neue Zwergsorte *Dornwäschen*. Paul Rockohl-Waltershausen hatte weiterhin an